

S i e b z e h n t e S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung)

vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2020

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17, 40 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen einschließlich der Gehwege beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK II	=	zweimal wöchentliche Reinigung	2,11 EURO
RK III	=	dreimal wöchentliche Reinigung	3,14 EURO
RK IV	=	fünfmal wöchentliche Reinigung	4,35 EURO
RK V	=	sechsmal wöchentliche Reinigung	4,94 EURO

Die Gebühr für die Reinigung ohne Gehwege (o.G.) beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK I o.G.	=	einmal wöchentliche Reinigung	0,75 EURO
RK II o.G.	=	zweimal wöchentliche Reinigung	1,41 EURO“

2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 betragen für den/ das

Einsatz einer Kleinkehrmaschine	84,60 €	pro Stunde
Einsatz einer Kehrmaschine ab 7,5 t zul. Gesamtgewicht	113,40 €	pro Stunde
Straßenwaschwagen	81,60 €	pro Stunde
Pritschenfahrzeug	57,60 €	pro Stunde
Handreiniger/ Beifahrer	41,40 €	pro Stunde
Einsatz des städtischen Ölspurfahrzeugs inkl. Fahrzeugbesatzung Rüstkosten	369,60 € 48,00 €	pro Stunde pro Einsatz“

3. § 16 erhält folgende Fassung:
„Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Kosten um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“
4. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

A r t i k e l I I

I n k r a f t t r e t e n

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2023 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . März 2023

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister

1. Die Regelungen zu den nachfolgenden Straßen erhalten im Straßenverzeichnis folgende Fassung:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
Altenhof	Alt			B	V	-	-
Am Alten Hospital	Alt			B	V	-	-
Am Rübenacher Wald	Rü			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Am Wolfstor	Alt			B	V	-	-
Am Wöllershof	Alt	Fußwege im Bereich Am Wöllershof / Saarplatz		B	V	-	-
Am Wöllershof	Alt			C	V	-	-
An der Liebfrauenkirche	Alt			B	V	-	-
Auf der Danne	Alt			B	V	-	-
Balduinbrücke	Alt/ Lüt			C	V	-	-
Braugasse	Alt			B	V	-	-
Brückenstraße	Pf			-	0	ja	ja
Brunnenhof Königspfalz	Alt	Mehlgasse	Florinspaffengasse	A	V	-	ja
Clemensplatz	Alt			A	V	-	-
Deinhardplatz	Alt			B	V	-	-
Engelsgäßchen	Alt			B	V	-	-
Esther-Bejarano-Straße	Alt			B	V	-	-
Etzegäßchen	Alt			A	V	-	-
Fischelstraße	Alt			B	V	-	-
Florinsmarkt	Alt			B	V	-	-
Görresstraße	Alt			A	V	-	-
Hohenfelder Straße	Alt			C	V	-	-
Im Sinderfeld	Rü			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-

Anlage 1 zur Siebzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsatzung) vom __.März 2023

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
Im Vogelsang				A	V	-	-
In der Loh	Rü			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Josef-Görres-Platz	Alt			B	V	-	-
Karmeliterstraße	Alt			B	V	-	-
Kastorhof	Alt			A	V	-	-
Kastorpfaffenstraße	Alt			B	V	-	-
Kornfortstraße	Alt			B	V	-	-
Luisenstraße	Alt			A	V	-	-
Münzstraße	Alt			B	V	-	-
Nagelsgasse	Alt			A	V	-	-
Neustadt	Alt			B	V	-	-
Pastor-Metzdorf-Weg	Alt/Ra			B	V	-	ja
Peter-Altmeier-Ufer	Alt/Ra			B	V	-	-
Potsdamer Straße	KF				0	ja	ja
Potsdamer Straße	KF	Einkaufszone		B	IV	-	-
Rathauspassage	Alt			B	V	-	-
Regierungsstraße	Alt			A	V	-	-
Reichenspergerplatz	Alt			A	V	-	-
Stresemannstraße	Alt			A	v	-	-
Weißer Gasse	Alt			B	V	-	-
Zaunheimer Straße	Rü			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Zentralplatz	Alt			B	V	-	-